



LANDKREIS
HAVELLAND

Amtsblatt

für den Landkreis Havelland

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Redaktion: Pressestelle, Caterina Rönnert, Norman Giese
Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung

*Interessenbekundungsverfahren zur Errichtung
und zum Betrieb von Kindertagesstätten im
Landkreis Havelland* 135

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Beschluss des Kreistages vom 27.03.2023 (BV-0351/23) wurde der Landrat beauftragt, Verhandlungen mit Grundstückseigentümern, Städten und Gemeinden, freien Trägern sowie Investoren aufzunehmen mit dem Ziel zusätzliche Plätze in Kindertagesstätten (Kitaplätze) im Landkreis Havelland kurzfristig zu schaffen.

Mit der Aufnahme der Kita-Plätze in den Kita-Bedarfsplan des Landkreises Havelland durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses am 14.06.2023 (BV-0371/23) wurden diese als erforderlich anerkannt und damit die öffentliche Finanzierung des Kitabetriebes nach den Regelungen des Kita-Gesetzes des Landes Brandenburg gesichert.

Mit Schreiben vom 04.07.2023 billigte die Oberste Landesjugendbehörde die Beschlüsse und das Verfahren des Landkreises Havelland und informierte, dass aktuell keine Fördermittel des Landes oder des Bundes für diese Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden können.

Den kreisangehörigen Städten, Ämtern und Gemeinden wurde im Zeitraum vom 29.06.2023 bis 21.07.2023 die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Für die drei im Kita-Bedarfsplan vorgemerkten Einrichtungen mit insgesamt 360 Plätzen hat kein kommunaler Träger sein Interesse an der Umsetzung bekundet.

Im nächsten Schritt ist ein öffentliches Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. Den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe wird die Möglichkeit eingeräumt, ihr Interesse für eine oder mehrere zu schaffende Kindertageseinrichtung(en) im östlichen oder mittleren Havelland zu bekunden. Die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Havelland gewährleistet die öffentliche Information und den gleichberechtigten Zugang für alle interessierten Träger.

Interessenbekundungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Kindertagesstätten im Landkreis Havelland

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss des Kreistages vom 27.03.2023 wurde der Verwaltung des Landkreises Havelland die Möglichkeit eröffnet, die Schaffung von Betreuungsplätzen in der Kindertagesbetreuung selbst zu forcieren (BV-0351/23).

Der Jugendhilfeausschuss stimmte in seiner Sitzung am 14.06.2023 der Aufnahme folgender Platzkapazitäten in den Kita-Bedarfsplan des Landkreises Havelland zu:

1. Integrations-Kindertagesbetreuungseinrichtung (I-Kita) mit bis zu 160 Plätzen
 - davon 100 Regelkitaplätze für Krippen- und Kindergartenkinder, 20 teilstationäre Plätze für Kinder mit besonderem Förderbedarf und 40 Hortplätze für Kinder mit besonderem Förderbedarf
 - im Sozialraum Havelland Mitte (Brieselang, Nauen, Wustermark)

2. Regelkindertagesstätte mit 80 bis 100 Plätzen
 - im Sozialraum Havelland Ost bis Havelland Mitte

3. Regelkindertagesstätte mit 80 bis 100 Plätzen
 - im Sozialraum Havelland Ost bis Havelland Mitte

Damit ist klargestellt, dass diese Plätze erforderlich sind und eine öffentliche Finanzierung der Kindertagesbetreuung gewährt wird - vorbehaltlich der Erteilung der Betriebserlaubnis durch die Erlaubnisbehörde des Landes Brandenburg.

Der Landkreis Havelland beabsichtigt mit dem vorliegenden Verfahren das Interesse der freien Träger zur Errichtung und Betrieb von Kindertagesstätten im Landkreis zu erkunden. Träger der freien Jugendhilfe werden gebeten, ihr Interesse an Neubau, Umbau oder Umnutzung eines vorhandenen Objekts und der Übernahme der Trägerschaft für eine oder mehrere Kindertagesstätten gegenüber dem Landkreis Havelland zu erklären.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nicht um ein förmliches/öffentliches Vergabeverfahren handelt.

Anforderungen an den Träger:

1. Er muss über eine Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII verfügen.
2. Der Träger sollte mit dem Betrieb von Kindertagesstätten vertraut sein und Erfahrungen im Aufgabenfeld Kindertagesbetreuung / Integration und Teilhabe haben.
3. Er muss fachlich in der Lage sein, eine Kindertagesstätte zu führen. Kenntnisse über die rechtlichen Grundlagen der Kindertagesbetreuung sind erforderlich. Der Träger muss über Kenntnisse der frühkindlichen Entwicklung und Bildung verfügen und in der Lage sein, seine Einrichtung sozialpädagogisch zu beraten.
4. Er begegnet Kindern, Eltern, Beschäftigten und Kooperationspartnern mit Toleranz und Respekt. Er bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er gewährleistet das demokratische Zusammenwirken gemäß §§ 4, 5, 6 und 7 Kita-Gesetz Brandenburg und ein funktionierendes Beschwerdemanagement.
5. Der Träger muss wirtschaftlich in der Lage sein, den Anforderungen des Kita-Gesetzes gerecht zu werden. Seine Einrichtung muss den Kriterien der wirtschaftlichen und sparsamen Betriebsführung gerecht werden. Als Vergleichsmaßstab werden durchschnittliche Kosten für die Errichtung und den Betrieb von Kitas im Sozialraum herangezogen.
6. Eine hohe Priorität genießt die Gewährleistung des Kinderschutzes. Die Vereinbarung nach § 8a SGB VIII zwischen Träger und Landkreis Havelland ist unverzichtbar.
7. Der Träger beschäftigt zuverlässiges Personal im erforderlichen Umfang und setzt das Fachkräftegebot um.

8. Er erhebt Elternbeiträge auf der Grundlage einer sozialverträglichen Elternbeitragsordnung, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Das Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz wird hergestellt.

Anforderungen an die zu errichtende(n) Einrichtung(en):

1. Die Kindertagesstätte entspricht den Anforderungen der Obersten Landesjugendbehörde, eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII wird erzielt.
2. Die Einrichtung ist für die Familien im Sozialraum Havelland Ost bzw. Havelland Mitte verkehrsgünstig gelegen und damit für Familien gut erreichbar.
3. Die Öffnungszeiten (möglicherweise auch Schließzeiten) orientieren sich an den Bedarfen der Personensorgeberechtigten.
4. Die Kindertageseinrichtung wird den Aufgaben und Zielen aus § 3 Kita-Gesetz gerecht und erfüllt die Qualitätsanforderungen (vgl. Ziffer 5 des Kita-Bedarfsplans des Landkreises Havelland). Der Träger fördert den stetigen Prozess der Qualitätsentwicklung und -sicherung in seiner Kindertageseinrichtung.
5. Die Einrichtung steht Kindern mit und ohne besonderen Förderbedarf offen, Inklusion wird angestrebt. In der pädagogischen Arbeit werden die Kinderrechte geachtet und die Teilhabe aller Kinder gefördert. Pädagogische Konzepte mit offener Arbeit werden begrüßt.
6. Der Kita-Betrieb wird für mindestens 10 Jahre abgesichert (im Falle von Mietobjekten).

Hinweise zum Verfahren:

1. Die Aufforderung zur Interessenbekundung wird zunächst an die Bürgermeister/Amsdirektoren der kreisangehörigen Städte, Ämter und Gemeinden versandt. Soweit diese das Vorhaben als Standortgemeinde selbst durchführen wollen, können sie dies erklären.
2. Nach diesem Rücklauf wird die Aufforderung zur Interessenbekundung an alle im Landkreis Havelland tätigen Träger der Kindertagesbetreuung versandt und im Amtsblatt des Landkreises Havelland mit einer angemessenen Frist bekannt gemacht.
3. Über die Aufnahme eines Trägers in den Kita-Bedarfsplan (Zuordnung zu einem oder mehreren auf Seite 1 genannten Vorhaben) entscheidet der Jugendhilfeausschuss nach Herstellung des Benehmens nach § 12 Abs. 3 KitaG. Grundlage der Entscheidung des Jugendhilfeausschusses ist die Erfüllung der o.g. Anforderungen an den Träger und die Einrichtung, insbesondere der Termin der Fertigstellung, die Kosten der Investition, die Höhe der Betriebskosten, die verkehrsgünstige Lage und das pädagogische Konzept der Einrichtung.
4. Das Investitionsvorhaben (Planung, Erschließung, Bau, Ausstattung und Gestaltung des Außengeländes) erfolgt in Eigenregie und auf Kosten des Trägers. Der Träger kann sich zur Umsetzung des Vorhabens eines Investors bedienen.
5. Abstimmungsgespräche mit der Landkreisverwaltung dienen der Transparenz und Verständigung.
6. Der Träger stellt die Kindertagesstätte möglichst bis zum Sommer 2024, spätestens 2025 fertig.
7. Mit der Inbetriebnahme der Kindertagesstätte beginnt die öffentliche Finanzierung.

Die monatlichen Kosten eines Kita-Platzes ergeben sich aus den Investitionskosten des Trägers und den Kosten der Bewirtschaftung der Einrichtung einschließlich Personalkosten, geteilt durch die Anzahl der betreuten Kinder. Der Landkreis Havelland tritt in die Aufgabe der Standortgemeinde ein. Er finanziert die Platzkosten gemäß den gesetzlichen Regelungen. Die Kostensätze sind regelmäßig zu überprüfen und anzupassen.

8. Nach Abzug der Personalkostenzuschüsse, die der Landkreis gemäß § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz trägt, ergeben sich die Kostensätze je Kind und Monat, die der Landkreis den Wohnortgemeinden der betreuten Kinder in Rechnung stellt.
9. Bei der Vergabe der Betreuungsplätze für die Einrichtungen arbeitet der Träger mit der Landkreisverwaltung und den Gemeinden eng zusammen. Eine zügige Belegung und Auslastung ist anzustreben.

gez.

W. Gall

Beigeordneter und Dezernent für Soziales,
Jugend, Gesundheit und Migration

Die schriftlichen Interessenbekundungen sind **bis zum 08. September 2023** an folgende Anschrift zu richten:

Landkreis Havelland
Referat 52 Kinder- und Jugendförderung
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow